

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

der Haus im Park GmbH & CO. KG, Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung nach § 76 a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung: **Haus im Park , Johann-Wichels-Weg 2, 27574 Bremerhaven.**

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Haus im Park stellt 63 bezugsfertig ausgestattete Plätze für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

pro Person/tägl. 23,37 Euro

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Brem LRV SGB XII ergänzt durch

die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVG), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung Haus im Park werden folgende investitionsbedingte Folgekosten p.a. vereinbart:

[REDACTED]
Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten:

[REDACTED]
Euro [REDACTED]

Hieraus ergeben sich - unter Berücksichtigung von [REDACTED] Kalendertagen und der für 2026 vereinbarten Kapazität von [REDACTED] Belegungstage und somit tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von 23,37 € pro Person.

3.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.07.2026 bis 30.06.2028.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

5.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im Februar 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

[REDACTED]

